

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/37

Xanten, 22.09.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes „An de Krüpper“	2 – 3
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 119 M, 1. Änderung und Ergänzung, „An de Krüpper“	4 – 5
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Caravanplatz Fürstenberg“	6 – 7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Caravanplatz Fürstenberg“	8 – 9
Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009	9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

103. Änderung des Flächennutzungsplanes, "An de Krüpper"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Offenlage der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes, "An de Krüpper" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes, "An de Krüpper" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Nr. 186. Ziel der Planung ist die Arrondierung des bestehenden Baugebietes "Ob de Koth / An de Krüpper" um ein Baugrundstück.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes, "An de Krüpper" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

30.09.2010 bis 29.10.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

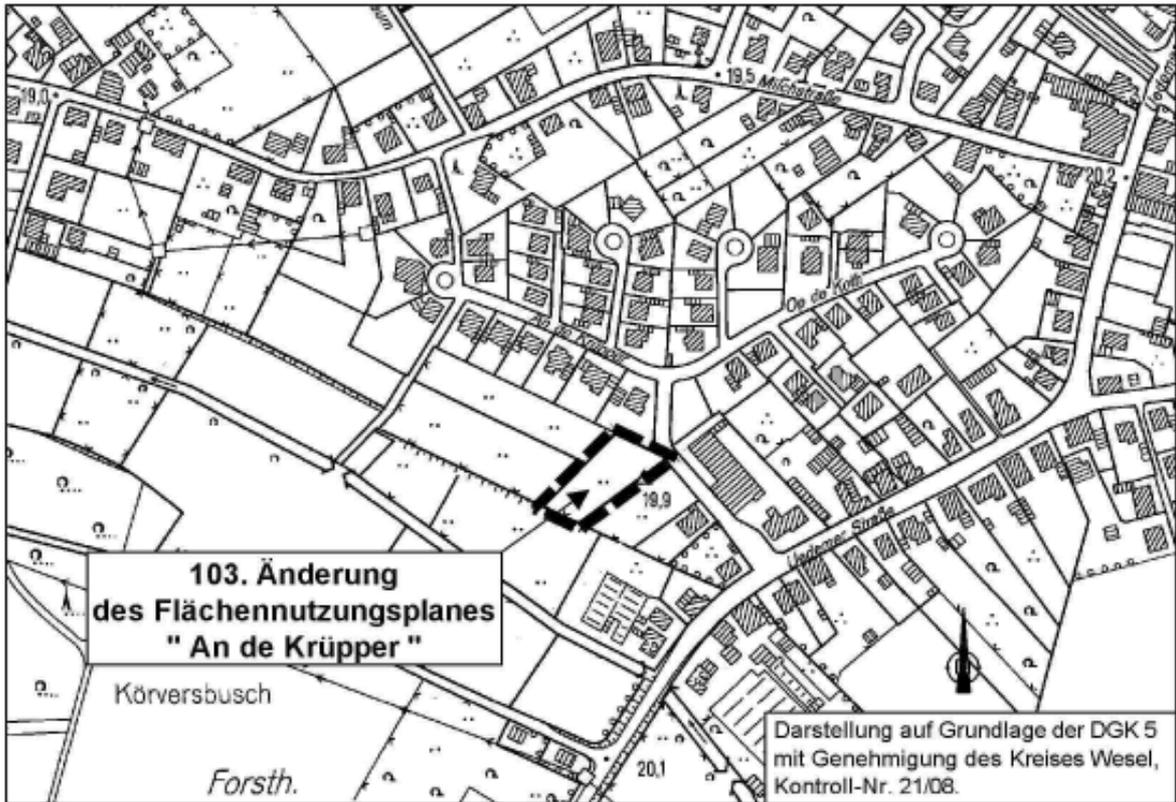
- Schallschutzgutachten des RWTÜV, Essen vom 21.07.1998
- Baugrundgutachten der Firma Jessberger und Partner, Bochum vom 09.04.1998

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Landschaftsplanung und Artenschutz.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.09.2010

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung und Ergänzung, "An de Krüpper"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung und Ergänzung, "An de Krüpper" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung und Ergänzung, "An de Krüpper" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Nr. 186. Ziel der Planung ist die Arrondierung des bestehenden Baugebietes um ein Grundstück.

Der Bebauungsplan Nr. 119 M, 1. Änderung und Ergänzung, "An de Krüpper" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

30.09.2010 bis 29.10.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

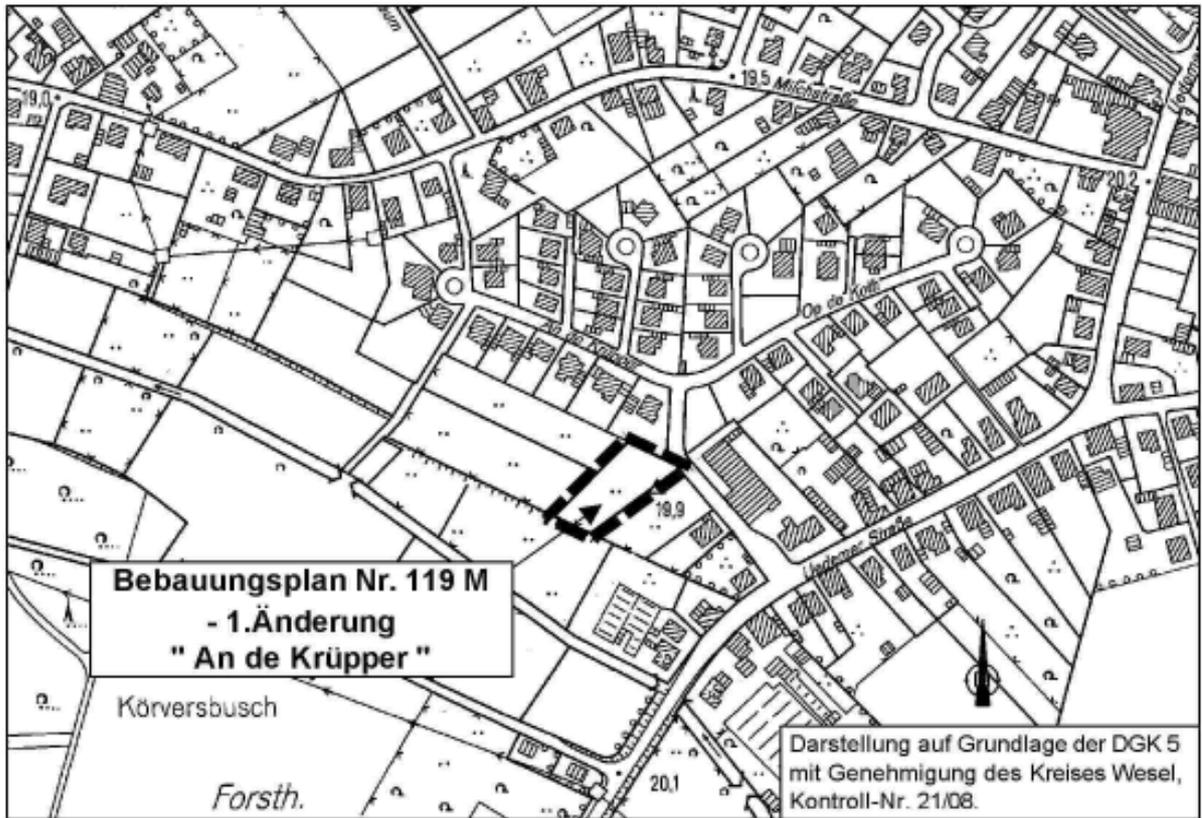
- Baugrundgutachten der Firma Jessberger und Partner, Bochum vom 09.04.1998
- Schallgutachten des RWTÜV, Essen vom 21.07.1998

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Landschaftsplanung und Artenschutz.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.09.2010

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

104. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Caravanplatz Fürstenberg" für den Bereich an der Straße Fürstenberg in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 118 "Friedhof Fürstenberg" gegenüber des Fürstenbergstadions

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Offenlage der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Caravanplatz Fürstenberg" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Caravanplatz Fürstenberg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 14, Flurstücke 74, 94, 95, 96, 106 und 253 tlw.. Ziel der Planung ist die planerische Sicherung eines Caravanplatzes im Bereich des Fürstenberges.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Caravanplatz Fürstenberg" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

30.09.2010 bis 29.10.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

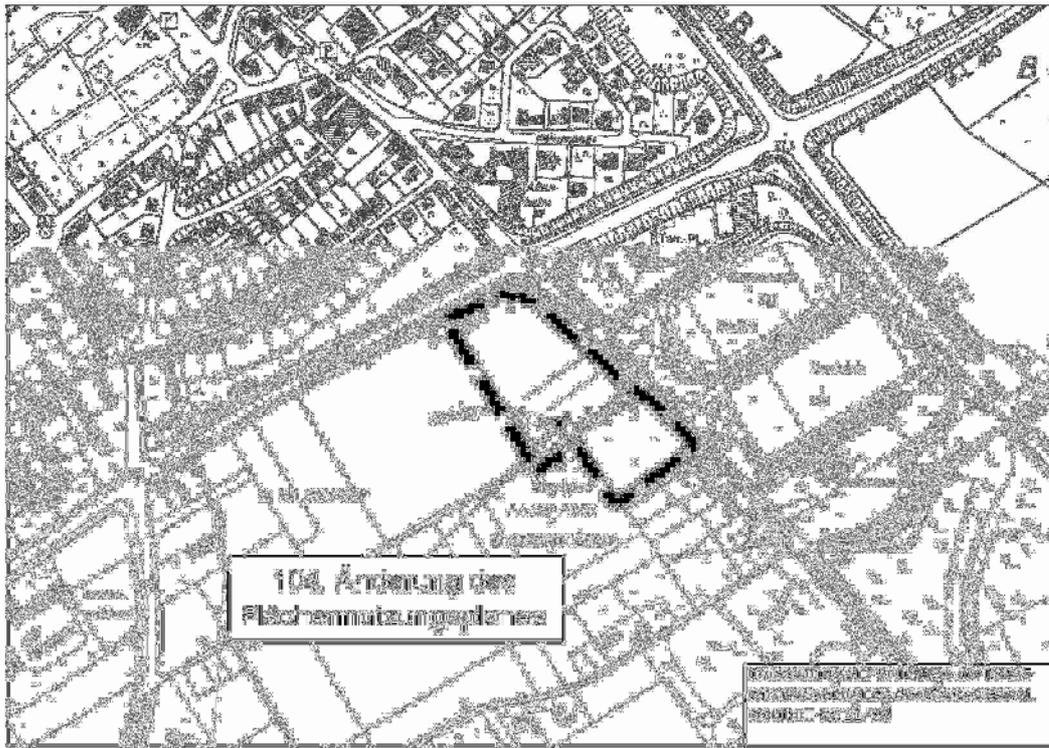
- Schallschutzgutachten, der Firma Peutz Consult, Düsseldorf vom 05.05.2010

sowie eine weitere umweltbezogene Stellungnahme zum Thema Bodendenkmalpflege.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.09.2010

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg"
für den Bereich an der Straße Fürstenberg in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr.
118 "Friedhof Fürstenberg" gegenüber des Fürstenbergstadions**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 14, Flurstücke 74,94,95,96, 106 und 253 tlw.. Ziel der Planung ist die planerische Sicherung eines Caravanplatzes im Bereich des Fürstenbergs.

Der Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

30.09.2010 bis 29.10.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

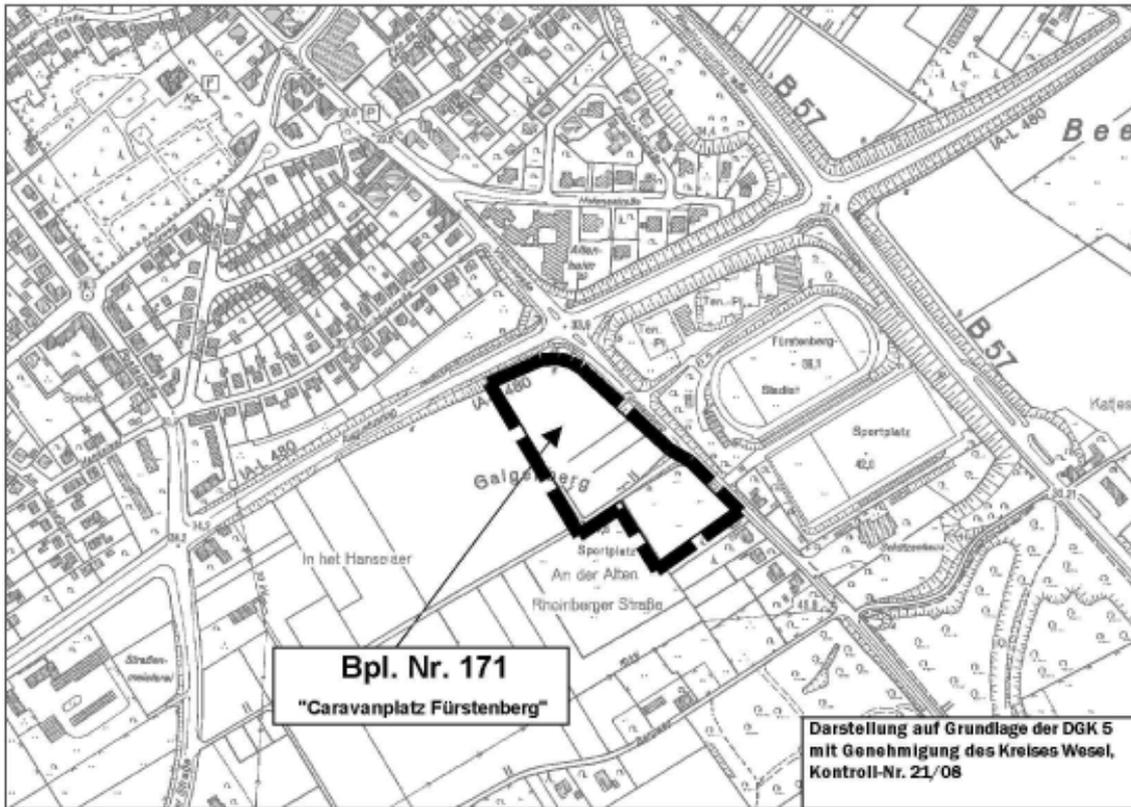
- Schallschutzgutachten der Firma Peutz Consult, Düsseldorf vom 05.05.2010

sowie eine weitere umweltbezogene Stellungnahme zum Thema Bodendenkmalpflege.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.09.2010

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 eine Neufassung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2009 über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) gemäß § 117 Abs. 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO beschlossen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 107/A, zur Einsicht aus.

Xanten, 17.09.2010

Strunk
Bürgermeister